

darin angeregt durch seinen wissenschaftlichen Gegner HEINRICH CHRISTIAN VON SENKENBERG, der über die Entstehungszeit und gegenseitige Abhängigkeit der Rechtsbücher von GRUPEN abweichende und auch heute nicht mehr zur Erörterung stehende Auffassungen vertrat.¹ Leider widerfuhr einer zusammenfassenden Abhandlung GRUPENS über 'die sächsischen Rechtsbücher', die der Ausgabe unmittelbar vorausgehen sollte, das Schicksal, daß der Drucker während des Abdrucks entfloh und die fertigen Bogen als Makulatur veräußerte. GRUPEN hat den 'Traktat' nicht nochmals drucken lassen und auch die geplante Edition unterblieb. Erst geraume Zeit später stellte ERNST SPANGENBERG aus dem Nachlaß GRUPENS soweit möglich den Aufsatz wieder zusammen und veröffentlichte ihn mit zahlreichen anderen Editionsmaterialien GRUPENS.² In dieser Schrift und den übrigen kleineren Abhandlungen teilte GRUPEN folgendes mit:

Verfasser der Glosse ist Johann von Buch. Dies ergibt sich aus dem Prolog zum Richtsteig des sächsischen Landrechts, der gleichfalls ein Werk des Buch ist, im Zusammenhang mit einem Prolog zur Glosse selbst, den GRUPEN in lateinischer Fassung in einer ihm gehörenden Handschrift besaß. In diesen beiden Vorreden, ebenso aber an mehreren Stellen der Glosse selbst, nennt der Autor seine nächsten Verwandten, den 'wunderlichen Herrn Jan', Nikolaus, Konrad und Sigfried von Buch, seine Freunde und Verschwägerten aus dem Geschlecht der Kerkow; außerdem erklärt er, durch Herzog Otto von Braunschweig zu seiner Arbeit angeregt und angespornt worden zu sein. Mit seinen zahlreichen Hinweisen auf märkische Verhältnisse stimmt überein, daß sowohl die Familie derer von Buch als die der Kerkows in der Mark beheimatet und ansässig war. Die von dem Glossator genannten

[Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, herausgegeben v. D. Aug. Friedrich Schott II 199 ff. (1773)].

¹) Gedanken von dem jederzeit lebhaften Gebrauch des uralten deutschen Bürgerlichen und Staatsrechts (Frankfurt 1759). — *Visiones diversae de collectionibus legum Germanicarum* (Leipzig 1765).

²) ERNST SPANGENBERG, *Beyträge zu den Teutschen Rechten des Mittelalters* (Halle 1822). Die weitere Veröffentlichung SPANGENBERGS aus dem Grupenschen Nachlaß (in den Beiträgen zur Kunde der deutschen Rechtsalterthümer und Rechtsquellen, Hannover 1824) enthält kleinere Aufsätze, die sich mit einzelnen deutschen Rechtsinstituten beschäftigen, jedoch die Erforschung der Sachsenspiegelglosse unmittelbar nicht berühren.